

Benützungsvertrag dorfHAUS Kürnberg

Zwischen der ARGE dorfHAUS Kürnberg, im Folgenden Vermieterin genannt, einerseits und

.....
im Folgenden kurz Mieterin genannt, andererseits.

1. Die Mieterin mietet im dorfHAUS Kürnberg, 3352 Kürnberg 8 bestimmte Räumlichkeiten laut Buchungsanfrage mit dem darin vorhandenen Inventar, soweit es benötigt wird und vereinbart ist:
2. Dieses Mietverhältnis wird für von Uhr eingegangen.
3. Die Hausordnung ist integraler Bestandteil dieses Vertrages und ist einzuhalten. Die aktuelle Fassung ist dem Vertrag beigelegt und ist auch auf www.dorfhaus-kuernberg.at zu finden.
4. Bei Verlängerung des Mietverhältnisses wird für den Verlängerungszeitraum die Miete neu festgelegt. Die Mieterin haftet für alle Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Für den Mietzeitraum hat die Mieterin eine eigene Haftpflicht- oder sonstige Versicherung abzuschließen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze einzuhalten.
5. Die vereinbarte Miete und die eventuell anfallenden Leistungsentgelte sind bis zum Tag der Veranstaltung einzuzahlen oder in Bar zu übergeben.
6. Die Mieterin ist nicht berechtigt, das gemietete Objekt entgeltlich oder unentgeltlich unter- oder weiter zu vermieten.
7. Sämtliche mit der Veranstaltung eventuell im Zusammenhang stehende Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten der Mieterin. Die vorliegende Genehmigung des Mietobjektes nach dem Veranstaltungsgesetz ist ein Bestandteil dieses Vertrages und ist einzuhalten. Nähere Infos, das Veranstaltungsgesetz betreffend, erteilt die Gemeinde.
8. Die Mieterin nimmt die im Mietobjekt zur Verfügung stehende Einrichtung zur Kenntnis. Sämtliche mit der geplanten Veranstaltung im Zusammenhang stehende Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der Genehmigung der Vermieterin und gehen ausschließlich zu Lasten der Mieterin. Mit Genehmigung der Vermieterin zusätzlich aufgestellte Gegenstände oder angebrachte Installationen sind mit dem Ende des Mietverhältnisses von der Mieterin zu entfernen, ansonsten erfolgt die Entfernung von der Vermieterin auf Kosten der Mieterin. Dekorationen dürfen von der Mieterin nur angebracht werden, wenn keine Schäden entstehen bzw. dem Veranstaltungsgesetz entsprechen. Allenfalls doch entstandene Schäden sind jedenfalls der Vermieterin zu ersetzen. Die Außenanlagen (Terrasse, Eingangsvorplatz) dürfen nur mit einer schriftlicher Vereinbarung mitverwendet werden.
9. Die Vermieterin stellt das Mietobjekt mit dem vorhandenen Inventar so zur Verfügung, wie dies beim Abschluss des Vertrages vereinbart wird.
10. Die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die für das dorfHAUS zugelassene Personenanzahl (dzt. insgesamt 188 Personen bei Kinobestuhlung, die maximale Personenzahl ist mit 200 begrenzt) nicht überschritten wird.
11. Im Falle der Verwendung von Nebelmaschinen durch Veranstalter, Musikgruppen und dergleichen, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage verursachen können, ist dies von der Mieterin vor der Veranstaltung der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen. Sollte es zu einem Fehlalarm im Zuge der Veranstaltung kommen, trägt der Veranstalter die daraus entstehenden Kosten.
12. Eine Ausschank oder eine Bewirtung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter unter Berücksichtigung der „Wirtevereinbarung“, also der Einbindung der örtlichen Wirte.
13. Die Mieterin oder eine von ihr bei Vertragsabschluss genannte berechnigte Person übernimmt nach Absprache mit der Vermieterin die angemieteten Räumlichkeiten im gereinigten Zustand. Sollte es zu einer Beanstandung kommen, so ist die Vermieterin unverzüglich zu verständigen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses übergibt die Mieterin die angemieteten Räumlichkeiten, wie sie diese übernommen hat. Beschädigungen sind von der Mieterin zu tragen. Können diese von ihr nicht ordnungsgemäß behoben werden, werden sie von der Vermieterin oder über deren Auftrag auf Kosten der Mieterin durchgeführt.
14. Der von der Mieterin produzierte Müll ist zur Gänze von ihr fachgerecht zu entsorgen.
15. Eine Vertragsänderung bedarf der schriftlichen Bestätigung beider Parteien.
16. In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Haag.
17. Dieser Vertrag wurde von beiden Parteien gelesen und vom dazu befugten Vertreter unterzeichnet.

Für die Vermieterin

Für die Mieterin

.....

.....

Kürnberg, am